

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

4. Jahrgang

Britz, den 29. Juni 2012

Ausgabe 6/2012

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2012 Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26.01.2012, 23.02.2012 und 29.03.2012 Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.02.2012 und 03.04.2012 Seite 5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 24.01.2012, 28.02.2012 und 17.04.2012 Seite 6
5. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 08.02.2012 und 11.04.2012 Seite 8
6. Öffentliche Bekanntmachung zum 10. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Süd I“, Az.: 5-002-R
1. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“, Az.: 5-003-T
im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“ Seite 9
7. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten 2012 Seite 12
8. Änderung der Öffnungszeiten der Sparkasse Barnim, Geschäftsstelle Oderberg Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Haushaltssatzung der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. OD-24/2012 der Stadtverordnetenversammlung **Oderberg** vom 09.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.619.700,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	4.706.700,00 EUR

außerordentliche Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.075.900,00 EUR
Auszahlungen auf	5.110.900,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.579.700,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.656.400,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	196.200,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	198.300,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.300.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	256.200,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0

§ 2

Der Kassenkreditrahmen wird auf 380.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Kreditneuaufnahmen** beträgt 2.300.000,00 EUR.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | | 256 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | | 323 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000,00 Euro (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro (§ 70 Abs.1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf) festgesetzt.

Britz, 21.05.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2012 der Stadt Oderberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 21.05.2012

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26.01.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-04/2012

Entscheidung über die Zuwendungsanträge der örtlichen Vereine 2012

Beschlusstext:

In Durchführung des Beschlusses 32-05/2002 vom 29.05.2002 bewilligt die Gemeindevertretung Chorin aus ihrem Haushalt den örtlichen und eingetragenen Vereinen eine finanzielle Zuwendung wie folgt:

- FSV Golzow e.V. - 500,00 €
 - Kleintierzuchtverein Chorin e.V. - 250,00 €
 - Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Sandkrug e.V. - 450,00 €
 - Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Serwest/Senftenhütte e.V. - 300,00 €
 - Landfrauenverein Serwest e.V. - 300,00 €
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-10/2012

Leitbild der Gemeinde Chorin „Für ein zukunftsweisendes Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin setzt das Leitbild der Gemeinde Chorin „Für ein zukunftsweisendes Leben und Arbeiten im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ hiermit für die weitere Entwicklung der Gemeinde in Kraft.

Zukünftige Beschlüsse der Gemeindevertretung und das Handeln der Amtsverwaltung sollen sich daran messen lassen. Besonders Entscheidungen, welche eine weiter reichende Wirkung entfalten, sind mit dem Leitbild abzugleichen. Entsprechend der Haushaltslage sind einzelne Maßnahmen, welche im Leitbild vorgeschlagen werden, nach und nach umzusetzen.

Einmal jährlich wird die Umsetzung des Leitbildes kritisch ausgewertet. Eine Überprüfung und eventuelle Neuausrichtung ist spätestens nach drei Jahren vorzunehmen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-11/2012

Bereitstellung von Mitteln für Planungskosten für die Fördermittelbeantragung zur Errichtung eines P&R-Stellplatzes am Historischen Bahnhof Chorin Kloster

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt für die Vorplanung und Vermessung zur Errichtung eines P&R-Stellplatzes am Historischen Bahnhof Chorin Kloster die Bereitstellung von 10.000,00 € im Haushaltsjahr 2012.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-01/2012

Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 422/0.0 (tlw.) mit einer Größe von ca. 620,88 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beabsichtigt, eine ca. 620,88 m² große Grundstücksfläche aus dem Flurstück 422/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Buchholz zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-02/2012

Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 422/0.0 (tlw.) mit einer Größe von ca. 783,82 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beabsichtigt, eine ca. 783,82 m² große Grundstücksfläche aus dem Flurstück 422/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Buchholz zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-03/2012

Verpachtung einer Teilfläche in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 393/0.0 (Buchholzer Straße) mit einer Größe von 475,62 m²

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 393/0.0 mit einer Größe von 475,62 m² der Flur 1 in der Gemarkung Buchholz zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-05/2012

Minimierung des Nutzungsentgeltes für die vorübergehende Überlassung einer gemeindlichen Grundstücksfläche, Gemarkung Chorin, Flur 10, Flurstück 71/0.0 (tlw.)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, den § 3 Abs. 1 des bestehenden Nutzungsvertrages vom 07.12.2010 zu ändern.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-06/2012

Abschluss eines Nutzungsvertrages zur vorübergehenden Überlassung einer gemeindlichen Grundstücksfläche, Gemarkung Chorin, Flur 10, Flurstück 71/0.0 (tlw.)

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine ca. 13.310 m² große Grundstücksfläche in der Gemarkung Chorin, Flur 10, Flurstück 71/0.0 (tlw.) zur Verfügung zu stellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-07/2012

Gewährung eines Wegerechtes – Gemarkung Senftenhütte, Flur 1, Flurstück 209, Größe: 720 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Lasten des Flurstückes 209 der Flur 1, Gemarkung Senftenhütte mit entsprechenden Auflagen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 23.02.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-13/2012

Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2012.

Das Haushaltsvolumen wird festgesetzt

- | | | |
|------------------------|---|----------------------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf ordentlichen Aufwendungen auf | 2.267.800,00 €
2.312.700,00 € |
| | außerordentliche Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 €
0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 2.604.600,00 € |
| | Auszahlungen auf | 2.385.000,00 € |
| – Beschluss angenommen | | |

Beschluss-Nr.: CH-14/2012

Personelle Nachbesetzung des Haupt- und Finanzausschusses Chorin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den freien Platz im Haupt- und Finanzausschuss mit Herrn Karl-Ernst Möhring nachzubesetzen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-15/2012

Aufstellung einer Schranke an dem Weg Pehlitz 13 bis 15 im OT Brodowin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Aufstellung einer Schranke an der öffentlichen Straße Pehlitz 13 bis 15.

Alle mit dieser Maßnahme anfallenden Kosten tragen die Antragsteller.

- Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: CH-20/2012

Kostenübernahme der Reparatur der Verrohrung der Paddenjatze im öffentlichen Straßenland

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Kostenübernahme des Kostenanteils in Höhe von 7.269,21 € für die Anbindung an den bestehenden Straßendurchlass.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-16/2012

Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 419, Teilfläche von 327 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, ihren Miteigentumsanteil am Flurstück 419 der Flur 1, Gemarkung Buchholz zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-17/2012

Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 45/1, Teilfläche von ca. 8.400 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, dem Kaufantrag stattzugeben.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-18/2012

Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Golzow, Flur 4, Flurstück 156, ca. 9 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine ca. 9 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 156 der Flur 4, Gemarkung Golzow zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-19/2012

Verkauf einer Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstück 245, ca. 771 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine ca. 771 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 245 der Flur 5, Gemarkung Golzow zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-21/2012

Verpachtung einer Teilfläche in der Gemarkung Golzow, Flur 5, Flurstück 111/0.0 (Schönhof) mit einer Größe von 85 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 111/0.0 mit einer Größe von 85 m² der Flur 5 in der Gemarkung Golzow zu verpachten.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 29.03.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-22/2012**Errichtung eines Fußgängerüberweges auf der L 200, Angermünder Straße im OT Sandkrug**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, auf der L 200, Angermünder Straße 36 im OT Sandkrug als Überquerungshilfe für Fußgänger einen Fußgängerüberweg einzurichten. Die Beschilderung erfolgt mit dem VZ 350-40.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-23/2012**Fördermittelbeantragung und Bereitstellung des Eigenanteils P&R-Stellplatzes Bahnhof Chorin Kloster**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, für den Neubau des P&R-Stellplatzes am Bahnhof Chorin Kloster den Eigenanteil in Höhe von ca. 112.612,72 € im Haushaltsplan 2013 aus der investiven Schlüsselzuweisung zur Verfügung zu stellen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 07.02.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-01/2012**Errichtung eines Erlebnisspielplatzes**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe befürwortet und beschließt die Errichtung eines Erlebnisspielplatzes auf dem Grundstück in der Gemarkung Liepe, Flur 2, Flurstück 234 und stellt dafür aus der investiven Schlüsselzuweisung 2012 4.000,00 € zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-02/2012**Tonnage- und Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Neuen Parsteiner Straße**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die Neue Parsteiner Straße von der Gemarkungsgrenze Liepe bis zum Eintritt in den Ort (Ernst-Thälmann-Straße) für Fahrzeuge aller Art über 10 Tonnen zu sperren sowie auf demselben Abschnitt die Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte sind von der Regelung der Tonnagebegrenzung ausgenommen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-03/2012**Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Liepe, Flur 3, Flurstück 191/0.0 (tlw.) mit einer Größe von ca. 3.530 m²**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beabsichtigt, eine ca. 3.530 m² große Grundstücksfläche aus dem Flurstück 191/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Liepe zu veräußern.

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: LI-04/2012**Verkauf eines unbebauten Grundstückes in der Gemarkung Liepe, Flur 3, Flurstück 191/0.0 (tlw.) mit einer Größe von ca. 600 m²**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beabsichtigt, eine ca. 600 m² große Grundstücksfläche aus dem Flurstück 191/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Liepe zu veräußern.

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: LI-05/2012**Verpachtung einer Teilfläche in der Gemarkung Liepe, Flur 3, Flurstück 57/0.0 (tlw.) mit einer Größe von 358,38 m²**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 57/0.0 mit einer Größe von 358,38 m² der Flur 3 in der Gemarkung Liepe zu verpachten.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 03.04.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-07/2012

Haushaltsplan und Investitionsvorhaben 2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt für das Haushaltsjahr 2012 folgendes Haushaltsvolumen

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	664.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	718.400,00 €

außerordentliche Erträge auf	0
außerordentlichen Aufwendungen auf	0

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	664.800,00 €
Auszahlungen auf	716.400,00 €

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt weiterhin die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts sowie die Finanzierung der im Investitionsplan 2012 aufgeführten Vorhaben aus der investiven Schlüsselzuweisung vorbehaltlich der Amts- und Kreisumlage. Über die Amts- und Kreisumlage behält sich die Gemeindevertretung Liepe eine gesonderte Entscheidung vor.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-08/2012

Hebesatzsatzung 2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt folgende Steuerhebesätze:

– Grundsteuer A	- 256 v.H.
– Grundsteuer B	- 400 v.H.
– Gewerbesteuer	- 323 v.H.
– Beschluss angenommen	

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-06/2012

Vergabe der Bauleistung „Sanierung Stützmauer Poststraße“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung, Sanierung Stützmauer Poststraße, gemäß VOB § 25 dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 24.01.2012

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-02/2012

Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 98 – sowie einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 85, Größe ca. 1.710 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, das Flurstück 98 der Flur 4, Gemarkung Stolzenhagen mit einer Größe von 13.178 m² sowie eine noch unvermessene Teilfläche zur Größe von ca. 1.710 m² aus dem Flurstück 85 der Flur 4, Gemarkung Stolzenhagen zu verkaufen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-03/2012

Aufhebung des Beschlusses 31-12/09

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, den Beschluss 31-12/09 aufzuheben.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-04/2012

Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Stolzenhagen, Flur 4, Flurstück 3, Größe: 416 m²

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, das Flurstück 3 der Flur 4, Gemarkung Stolzenhagen zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 28.02.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-05/2012

Bereitstellung des Eigenanteils Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, für die Einzelvorhaben Weg im LS-Polder-östlich Stolzenhagen (Mn. 128/1) und Weg Stolzenhagen-Gellmersdorf (105) 2. BA den Eigenanteil in Höhe von 21.000,00 € bereitzustellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-06/2012

Ausweisung eines Windeignungsgebietes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Unterstützung der Errichtung eines Windparks auf der Gemarkung Lunow sowie die Ausweisung eines Windeignungsgebietes im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Fortschreibung des sachlichen Teilplanes „Windnutzung, Rohstoff-sicherung und -gewinnung“ der Planungsregion Uckermark-Barnim.

– Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: LU-08/2012

Genehmigung der Abwicklungsvereinbarung „DKB-KGW“ zur Übernahme der Kreditbelastungen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, die als Anlage 1 angeführte Erklärung abzugeben. Die Bürgermeisterin und der Amtsdirektor werden ermächtigt, die Unterzeichnung der Erklärung in der beigefügten Fassung vorzunehmen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse

der Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 17.04.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LU-09/2012

Sanierung Begegnungszentrum Lunow – Erneuerung der Fenster und der Heizung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen befürwortet die geplante Fenster- und Heizungserneuerung und stellt für diese Maßnahme 70.252,11 € aus der investiven Schlüsselzuweisung 2012 bereit.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-10/2012

Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Schulstraße/Lüdersdorfer Straße

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Schulstraße/Lüdersdorfer Straße.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-11/2012

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen (Straßenreinigungssatzung).

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-12/2012

Zuschussvereinbarung mit dem Verein Geologischer Garten Stolzenhagen e.V. für das Projekt „Ausstellungshalle in Stolzenhagen“ – Genehmigung der Eilentscheidung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung zur Zuschussvereinbarung mit dem Verein Geologischer Garten Stolzenhagen e.V. für das Projekt „Ausstellungshalle in Stolzenhagen“.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LU-13/2012

Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung verabschiedet die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde **Lunow-Stolzenhagen** für das Haushaltsjahr 2012.

Das **Haushaltsvolumen** wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.092.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.151.500 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.126.700 €
Auszahlungen auf	1.112.500 €

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 08.02.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-01/2012**Restliche Fördermittel aus dem Haushaltsjahr 2011 Sanierungsgebiet „Stadtkern“**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die vorhandenen Fördermittel aus dem Jahr 2011 auf dem Treuhandkonto zu belassen und die dafür entstehenden Zinsen zu tragen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-02/2012**Sanierung des Daches der Sporthalle Oderberg**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die Sanierung des Teildaches der Sporthalle Oderberg im Jahr 2012 durchzuführen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-03/2012**Bereitstellung des Eigenanteils für die Sanierung des Binnenschiffahrtsmuseums Oderberg**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, Eigenmittel für die Hüllensanierung des Binnenschiffahrtsmuseums Oderberg von insgesamt 121.000,00 € für 2012 bereitzustellen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-04/2012**Genehmigung der Abwicklungsvereinbarung „DKB-KGW“ zur Übernahme der Kreditbelastungen**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die als Anlage 1 angeführte Erklärung abzugeben. Der Bürgermeister und der Amtsdirektor werden ermächtigt, die Unterzeichnung der Erklärung in der beigefügten Fassung vorzunehmen.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-05/2012**1. Änderung zum Pachtvertrag vom 15.06.2007 zwischen der Stadt Oderberg und dem Sportverein Grün-Weiß-90 Oderberg e.V.**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, eine erste Änderung zum Pachtvertrag vom 15.06.2007 mit dem Sportverein Grün-Weiß-90 Oderberg e.V.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-06/2012**Verkauf einer bebauten Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 453 mit einer Größe von ca. 1.958 m²**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beabsichtigt eine ca. 1.958 m² große Grundstücksfläche aus dem Flurstück 453 der Flur 1, Gemarkung Neuendorf zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-07/2012**Verkauf von zwei bebauten Grundstücksteilflächen in der Gemarkung Oderberg, Flur 3, Flurstück 164/2.0 und 165/2.0 mit einer Gesamtgröße von ca. 169 m²**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beabsichtigt eine ca. 106 m² große Grundstücksteilfläche aus dem Flurstück 164/2.0 und eine ca. 63 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 165/2.0 der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-08/2012**Verkauf einer bebauten Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Oderberg, Flur 8, Flurstück 387/1.0 mit einer Größe von ca. 800 m²**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 387/1.0 der Flur 8 in der Gemarkung Oderberg mit einer Größe von ca. 800 m² zu veräußern.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 11.04.2012

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-10/2012**Umsetzungsplan des Sanierungsgebietes „Stadtkern“ Oderberg**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den aktuellen Umsetzungsplan (Stand 15.02.2012) und den zusätzlichen Eigenanteil gemäß Zuwendungsbescheid in den jeweiligen jährlichen Haushaltsplan einzustellen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-11/2012**Gehweg Schwedter Straße, 2. Teil, Ausschreibung**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den Gehweg Schwedter Straße, 2. Teil, gemäß den Forderungen der Zuwendungsbescheide öffentlich auszuschreiben.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-12/2012**Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zur Ableitung des Oberflächenwassers in den gemeinsamen Sandfang**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den Landesbetrieb für Straßenwesen auf Grund der rechtlichen Grundlagen an der Sanierung des Sandfanges kostenmäßig zu beteiligen und eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-13/2012**Ankauf eines bebauten Flurstückes in der Flur 3, Flurstück 382/0.0, Gemarkung Oderberg mit einer Größe von 8 m²**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, das Flurstück 382/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Oderberg mit einer Größe von 8 m² anzukaufen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-15/2012**Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, Vergabe der Bauleistung LOS 1, Gerüst**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für die Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, LOS 1, Gerüst, gemäß § 25 VOB dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-16/2012**Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, Vergabe der Bauleistung LOS 2, Zimmerer/Dacharbeiten**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für die Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, LOS 2, Zimmerer/Dacharbeiten, gemäß § 25 VOB dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-17/2012**Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, Vergabe der Bauleistung LOS 3, Maurer-, Putz-, Abbrucharbeiten/Fassade**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für die Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, LOS 3, Maurer-, Putz-, Abbrucharbeiten/Fassade, gemäß § 25 VOB dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-18/2012**Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, Vergabe der Bauleistung LOS 4, Trockenbau**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für die Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, LOS 4, Trockenbau, gemäß § 25 VOB/A dem Bieter Nr. 2 den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-19/2012**Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, Vergabe der Bauleistung, LOS 5, Maler/ Bodenbelag**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für die Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, LOS 5, Maler/Bodenbelag, gemäß § 25 VOB dem wirtschaftlich günstigsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-20/2012**Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, Vergabe der Bauleistung, LOS 6, Elektro**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der beschränkten Ausschreibung für die Hüllensanierung Binnenschiffmuseum Oderberg, LOS 6, Elektro, gemäß § 25 VOB dem Bieter Nr. 1 den Auftrag zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-21/2012**Verkauf einer unvermessenen Grundstücksteilfläche – Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 453 tlw., Größe ca. 1.958 m²**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, eine noch unvermessene Teilfläche zur Größe von ca. 1.958 m² aus dem Flurstück 453 der Flur 1, Gemarkung Neuendorf zu veräußern.

– Beschluss angenommen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**Öffentliche Bekanntmachung
zum****10. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Süd I“, Az.: 5-002-R
1. Änderungsbeschluss zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“, Az.: 5-003-T****im Unternehmensflurbereinigungsverfahren „Unteres Odertal“**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Prenzlau) hat beschlossen:

1. Änderung des Verfahrensteilgebietes „Süd I“, Az.: 5-002-R der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

Im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“ das durch 1. Teilungsbeschluss vom 10.03.2008 angeordnete Verfahrensteilgebiet „Süd I“ (Aktenzeichen: 5-002-R) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² durch

10. Änderungsbeschluss folgt geändert:

1.1 Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensteilgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Uckermark
Stadt Schwedt / Oder**

**Gemarkung Zützen
Flur 1
Flurstück 637**

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 0,0013 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensteilgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Uckermark Stadt Schwedt / Oder	Gemeinde Schöneberg
Gemarkung Zützen Flur 1 Flurstücke: 191/5, 631, 633, 635, 640	Gemarkung Schöneberg Flur 7 Flurstück: 633

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 21,8933 ha.

Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von 8368,5435 ha.

Das Verfahrensteilgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50 000 dargestellt. Das hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 2 beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:2500 dargestellt. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf den als Anlagen 2 bis 5 beigefügten Flurkartenausschnitten dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Änderung des Verfahrensteilgebietes „Ortslage Stützkow“, Az.: 5-003-T der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

wird das durch 3. Teilungsbeschluss vom 25.06.2010 angeordnete Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“ (Aktenzeichen: 5-003-T) gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG sowie in Verbindung mit dem BbgLEG **1. Änderungsbeschluss** folgt geändert:

Hinzuziehung eines Flurstückes

Zum Verfahrensteilgebiet wird das nachstehend aufgeführte Flurstück hinzugezogen:

Land Brandenburg Landkreis Uckermark Gemeinde Schöneberg	Gemarkung Schöneberg Flur 7 Flurstück: 633
---	---

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,0002 ha.

Das geänderte Verfahrensteilgebiet hat nunmehr eine Größe von 10,0442 ha.

Das Verfahrensteilgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50 000 dargestellt.

Das aus dem Verfahrensteilgebiet „Süd I“ ausgeschlossene und gleichzeitig zum Verfahrensteilgebiet „Ortslage Stützkow“ hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 5 beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1:500 dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte sowie den Flurkartenausschnitten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Stadtverwaltung Angermünde
Heinrichstr. 12
16278 Angermünde

im und im

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte sowie den Flurkartenausschnitten im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus.

4. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer des unter Punkt 1.1 zugezogenen Flurstückes sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens „Unteres Odertal“.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden insoweit aus der Teilnehnergemeinschaft aus, soweit sie nicht mit anderen Eigentumsflächen am Verfahren beteiligt sind.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfüigten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

8. Finanzierung des Verfahrens

Verfahrenskosten

Das Land Brandenburg hat als Träger des Nationalparks die aus der Gebiets-erweiterung resultierenden Verfahrenskosten nach Festsetzung gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG zu tragen.

Ausführungskosten

Das Land Brandenburg hat die aus der Gebietserweiterung entstehenden Ausführungskosten der Flurbereinigung nach entsprechender Festsetzung gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG zu tragen bzw. der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung zu erstatten.

Soweit Ausführungskosten der Flurbereinigung durch Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft in gemeinschaftlichem Interesse veranlasst sind, sind diese durch die Teilnehmer des jeweiligen Verfahrensteilgebietes aufzubringen (gemäß § 105 FlurbG).

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstr. 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 23.04. 2012

*Im Auftrag
gez. Benthin*

Anlagen

Gebietskarte (Anlage 1) – ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses
Flurkartenausschnitte (Anlage 2-5) – ausgelegt gemäß Ziffer 3 dieses Beschlusses

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1865)

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ zu Gewässerunterhaltungsarbeiten 2012

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband „Welse“ bzw. von ihm beauftragte Dritte vom 30. Mai bis 31. Dezember 2012 in den Gemarkungen des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes des Jahres 2012 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) i.V.m. §§ 39 - 41 Wasserhaushaltsgesetz-WHG durchgeführt.

2/2	Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Ludersdorf, Hohensaaten	18.06.-01.07.
4/4	Lunow-Stolper Polder	24.09.-12.10.

In diesem Zusammenhang haben die Anlieger und Hinterlieger gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können, sofern die zur Unterhaltung verpflichtete Person gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz-WHG der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher angekündigt hat.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2012 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31, in 16306 Passow zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 04.06.2012


Stornowski
Geschäftsführer

Änderung der Öffnungszeiten der Sparkasse Barnim, Geschäftsstelle Oderberg

Die Sparkasse Barnim wird ab 01.07.2012 die Öffnungszeiten einiger Geschäftsstellen ändern.

Auch die Geschäftsstelle Oderberg wird von dieser Maßnahme betroffen sein.

Neu ist dann eine einstündige Mittagspause von 13.00 bis 14.00 Uhr am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Die Sprechzeiten im Servicepunkt Oderberg ändern sich in Abhängigkeit davon ab 01.07.2012 wie folgt:

Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen